

Das UBO-Register (Ultimate Beneficial Owner)

Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Das Wichtigste vorweg: Die Frist für die Erst-Eintragung in das Register wurde bis zum 30.09.2019 verlängert. Danach müssen alle Änderungen innerhalb von einem Monat im Register aktualisiert werden.

Das UBO-Register: Grundlagen und Prinzipien

Das Gesetz vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld (nachstehend genannt als „das Gesetz“) sieht in Belgien die Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer vor (das englische Akronym lautet „UBO“ für „Ultimate Beneficial Owner“, nachstehend genannt als „UBO-Register“).

Das Gesetz setzt die Europäische Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („4. AML-Richtlinie“) um, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, gesetzliche und verordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ein zentrales Register mit Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern dieser juristischen Personen zu schaffen, um den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern.

Das Gesetz sieht daher die Verpflichtung für Gesellschaften, VoGs und Stiftungen vor, angemessene, präzise und aktuelle Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aufzubewahren und sie binnen einer Frist von einem Monat an das UBO-Register zu übermitteln.

Wirtschaftlicher Eigentümer: Worum handelt es sich dabei?

Das Gesetz identifiziert verschiedene Kategorien von wirtschaftlichen Eigentümern und unterscheidet drei Arten von juristischen Personen:

- (Handels-) Gesellschaften
- VoG's / Internationale VoG's und Stiftungen
- Trusts und andere juristische Personen, die Trusts ähnlich sind

Für VoGs und Stiftungen gelten als wirtschaftliche Eigentümer:

- Alle Verwaltungsratsmitglieder;
- Personen, die ermächtigt sind, die Vereinigung zu vertreten; (wenn sie nicht schon zu den Verwaltungsratsmitgliedern gehören)
- Personen, die mit der täglichen Verwaltung der VoG oder der Stiftung beauftragt sind; z.B. ein Geschäftsführer (falls zutreffend)
- Die Gründer einer Stiftung;
- die natürlichen Personen oder, wenn diese Personen noch nicht bezeichnet sind, die Kategorie natürlicher Personen, in deren Hauptinteresse die VoG oder die Stiftung gebildet wurde oder tätig ist; (falls zutreffend)
- jede andere natürliche Person, die auf andere Weise die VoG oder die Stiftung letztlich kontrolliert. (falls zutreffend)

Der Königliche Erlass über die Arbeitsweise des UBO-Registers

Artikel 75 des Gesetzes übertrug dem König die Befugnis, die Arbeitsweise des UBO-Registers zu bestimmen.

Der Königliche Erlass über die Arbeitsweise des UBO-Registers (nachstehend genannt als „Königlicher Erlass“) wurde am 14. August 2018 veröffentlicht und tritt am 31. Oktober 2018 in Kraft.

(Verlängerung für die Erst-Eintragung bis zum 30.09.2019)

[30 JUILLET 2018. - Arrêté royal relatif aux modalités de fonctionnement du registre UBO](#)

Dieser Erlass beschreibt die gesamte Arbeitsweise des UBO-Registers, insbesondere:

- welche Angaben, entsprechend der Art des wirtschaftlichen Eigentümers, um den es sich handelt, an das UBO-Register übermittelt werden müssen;
- wer diese Angaben im Namen der betreffenden juristischen Personen und auf welche Art übermitteln muss;
- wer Zugang zu den Informationen im UBO-Register hat und auf welche Art;
- welche Ausnahmen bestehen, damit die im UBO-Register enthaltenen Daten nicht oder nur teilweise zugänglich sind;
- welche Kontrollen eingeführt werden, um zu garantieren, dass die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an das UBO-Register eingehalten wird und welche Sanktionen gegebenenfalls verhängt werden;
- wie die an das UBO-Register übermittelten Daten behandelt werden.
- Wie können Sie sich vorbereiten?

Die Verwaltungsratsmitglieder beziehungsweise, die Personen, die sich beim UBO-Register anmelden wollen, werden vom System mit den Eintragungen beim belgischen Staatsblatt bzw. der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) verglichen.

Sie können Ihre wirtschaftlichen Eigentümer melden, indem Sie sich bei [der hierfür vorgesehenen Anwendung](#) auf dem Portal MyMinFin anmelden.

Registrierung

Die Registrierung erfolgt über den Dienst CSAM, das Online Portal für den Zugang zu Dossiers in den Öffentlichen Verwaltungen. Fonsny Avenue, 20 - 1060 Brüssel, E-Mail info@csam.be Telefon 32(0)2 290 28 45

Die Registrierung erfolgt über [die hierfür vorgesehenen Anwendung \(link is external\)](#) auf dem Portal MyMinfin. Sie brauchen für das Log-In ein Karten-Lesegerät für ihren elektronischen Personalausweis, eine kleine Software und ihren Personalausweis. Oder Sie melden sich über „itsme“ an

Sollte das Log-In bei CSAM nicht funktionieren, dann gibt es hier Hilfe: <https://sma-help.fedict.belgium.be/de>

Verantwortlich für das UBO-Register ist ausschließlich der FÖDERALE ÖFFENTLICHE DIENST FINANZEN

Ausführliche Beschreibung und Handbuch

Eine ausführliche Beschreibung des UBO-Registers in Deutsch finden Sie auch auf der Webseite des Öffentlichen Dienstes Finanzen <https://finanzen.belgium.be/de/E-services/registre-ubo>

Und ein aktualisiertes Handbuch zum UBO-Register finden Sie unter diesem Link https://finances.belgium.be/sites/default/files/20190719_FAQ_UBO_FR_%20OCC%20.pdf

Kontakt und Fragen

Für weitere Fragen zur UBO-Registrierung oder deren Betrieb senden Sie bitte eine E-Mail an ubobelgium@minfin.fed.be

Nützliche Dokumentation - Königlicher Erlass

https://finanzen.belgium.be/sites/default/files/20180814_AR%20UBO.pdf

Quelle: Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen

<https://finanzen.belgium.be/de/E-services/registre-ubo>